



Was bedeutet die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung für Ihr Unternehmen?

Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, hat enormen Einfluss auf das Datenschutzrecht. Sie tritt ab dem 25. Mai 2018 in Kraft. Es ist eine Verordnung der Europäischen Union, die wie nationales Recht gilt in allen Mitgliedstaaten der EU. Daher ist sie ab diesem Datum auch für alle deutschen Unternehmen relevant. Shop-Betreiber und Firmen mit Webseiten, müssen die Regelungen bis zum Stichtag zwingend umsetzen – denn die Folgen bei Verstößen können drastisch ausfallen.

Einige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes werden durch die DSGVO ergänzt, andere bleiben weitgehend bestehen. Wiederum andere Regelungen des bisherigen Datenschutzrechts, werden durch die DSGVO vollständig ersetzt.

Welche Änderungen es ab dem 25. Mai 2018 konkret geben wird, auch bezüglich der Erhebung personenbezogener Daten in Kontaktformularen, wird im Folgenden erläutert.

Inhalte

- Start zum 25. Mai 2018: Nutzen Sie die Zeit!
- Was sind personenbezogene Daten?
- Pflicht für alle Unternehmen: Daten-Verschlüsselung
- DSGVO wirksam auch bei ganz simplen Kontakt-Formularen
- Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- Auskunftspflicht
- Pflicht zur Einbindung einer DSGVO-konformen Datenschutzerklärung auf der Webseite
- Handel im Internet über Online-Shops
- Newsletter
- Dokumentationspflicht: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Start zum 25. Mai 2018: Nutzen Sie die Zeit

Die Umsetzung der DSGVO stellt für die meisten Unternehmen große Herausforderungen dar. Darum möchte ich Ihnen bei der Umstellung zur Seite stehen und Ihnen helfen, Ihre Webseite und Datenschutzerklärung gemäß der Vorgaben der DSGVO anzupassen.

Die DSGVO enthält im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (§ 13 Abs. 1 Telemediengesetz) wesentlich detailliertere Informationspflichten. Hierzu lege ich Ihnen einen Katalog mit einer Schritt-für-Schritt-Anleitung vor, mittels derer Sie ihre DSGVO-konforme Datenschutzerklärung rechtssicher umstellen können.

Nutzen Sie daher die Zeit, mindestens vier Wochen vor dem 25. Mai 2018 eine Aktualisierung Ihrer bisherigen Datenschutzerklärung durchzuführen, um den inhaltlichen Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden. Sollten Sie bisher keine Datenschutzerklärung auf Ihrer Webseite haben, ist es höchste Zeit, jetzt damit anzufangen.

Für wen gilt die DSGVO?

Alle in der EU ansässigen privaten Unternehmen sowie Niederlassungen, Freiberufler, Vereine und öffentliche Stellen, unabhängig von ihrer Größe, sind von den Vorgaben der DSGVO betroffen. Das gilt auch für Betriebe, die außerhalb der Europäischen Union (EU), EU-Bürgern Waren oder Dienstleistungen anbieten.

Achtung

Als Unternehmen müssen Sie beachten, dass bei rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten Geldbußen drohen von bis zu 20.000.000 EUR oder bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Vorjahresumsatzes ihres Unternehmens, je nachdem, was höher ist. Darüber hinaus drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen von Konkurrenten.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen (siehe Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Eine wesentliche Neuerung liegt darin, dass künftig nicht nur die Zwecke der Datenverarbeitung zu nennen sind, sondern auch eine rechtlich klar formulierte Begründung für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Darunter fallen bereits:

- der Nachname, Vorname einer Person, sowie
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer derselben.

Außerdem bedarf die Speicherung ausführlicher Kundendaten, wie etwa die Versandanschrift, einer expliziten, in der Datenschutzerklärung dargelegten Begründung.

1. Pflicht für alle Unternehmen: Daten-Verschlüsselung

Der Hauptanwendungsbereich von SSL-Zertifikaten, lag bisher in der Übertragungssicherung finanzieller Transaktionen. Mit dem zunehmenden Vorkommen von Identitätsraub wird der Schutz persönlicher Identifikationsdaten jetzt jedoch vorausgesetzt. Das Gesetz erachtet die Verschlüsselung als geeignete technische und organisatorische Maßnahme, um die Datensicherheit sicherzustellen. Dementsprechend müssen Formulare im Online-Shop verschlüsselt sein, damit dort eingegebene Daten nicht abgegriffen werden können.

Darum müssen Unternehmen jetzt geeignete Maßnahmen treffen, um die Verschlüsselung und Pseudonymisierung personenbezogener Daten zu gewährleisten.



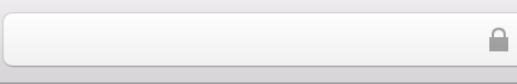
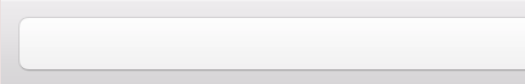


SSL Zertifikat: die DSGVO verpflichtet Ihr Unternehmen zur Verschlüsselung

Spätestens ab dem 25. Mai 2018 ist SSL für alle Formulare (z. B. Kontakt-, Bestell-, Online-Widerrufsformulare sowie Newsletteranmeldungen) gesetzlich vorgeschrieben.

SSL ist die Abkürzung für »Secure Sockets Layer«. Dabei handelt es sich um ein Protokoll, das sicherstellt, dass Daten mit einer verschlüsselten Verbindung im Internet übertragen werden.

Für Webseiten- und Online-Shop-Betreiber bedeutet das, dass der Internetbrowser eine Internet-Adresse (URL) von da an mit einem **https://** statt einem unverschlüsselten **http://** anzeigt. Außerdem zeigt der Browser ein grünes Schloss neben der URL an: damit weiß der Besucher sofort, dass er sich auf einer sicheren Webseite befindet. Sofern also personenbezogene Daten über das Web übertragen werden, ist eine https-Verschlüsselung einzusetzen.

Alle Internet-Browser zeigen Benutzern auch optisch, ob eine Seite sicher ist oder nicht sicher ist. Google's Chrome bspw. zeigt ein grünes Schloss mit dem Hinweis »Sicher«, wie auch der Safari- und der Firefox-Browser jeweils ein Schloss zeigen, das dem Nutzer die Sicherheit der Internet-Verbindung signalisiert.

Browser	Sicher und mit HTTPS-Verschlüsselung	Nicht sicher ohne HTTPS-Verschlüsselung
Chrome		
Safari		
Firefox		

Werden personenbezogene Daten über das Internet versendet, so ist eine wirksame Verschlüsselung mit einem kryptographischen Verfahren nach dem Stand der Technik zwingend notwendig.

Zu widerhandlung einer in §13 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2a TMG genannten Pflicht zur Sicherstellung, kann, je Verstoß, mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

2. DSGVO wirksam auch bei ganz simplen Kontakt-Formularen

Wer künftig im Einklang mit den Gesetzen handeln will, der sollte bei Verwendung eines Kontaktformulars auf seiner Webseite, zuvor die Zustimmung des Kunden zur Datenverarbeitung einholen. Hierzu sind nötig:

1. Eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung (nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und
2. die Verwendung einer einfachen Bestätigungsfunktion, die als Teil im Kontaktformular integriert wird.

Punkt 1 wird also durch die Funktionalität in Punkt 2 bestätigt und ist damit rechtskräftig und konform mit der neuen Verordnung. Ferner muss jeder Seitenbetreiber seinen Interessenten und Kunden versichern, dass jeder Vorgang, bei dem personenbezogene Daten kommuniziert werden:

1. eine technische Protokollierung erfolgt,
2. die jederzeitig abrufbar ist (z. B. nach Anfrage per Email) und
3. eine Widerruflichkeit der Einwilligung jeder Zeit möglich macht.

Das Kontaktformular für Online-Shop-Betreiber

Betreiber eines Online-Shops müssen, zu Beginn eines Nutzungsvorganges (der dann ja zu einem Kauf führen soll), ihre Webseiten-Benutzer hierüber unterrichten:

- Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten und
- über die Verarbeitung aller angegebenen Daten in allgemein verständlicher Form (vgl. § 13 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG)).

3. Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung personenbezogener Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sein, sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden. Für die Punkte 3 und 4 gilt daher die schon heute in § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes, kurz BDSG, gültige Vorgabe, dass nur so wenig wie möglich personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Hierzu müssen nach BDSG angegeben werden, dass alle erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogener Daten:

- durch das BDSG erlaubt sind,
- oder alternativ, dies durch eine spezielle gesetzliche Regelung erlaubt ist, sowie
- der Betroffene freiwillig und gemäß § 13 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) bewusst und eindeutig in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

Berechtigtes Interesse des Webseiten-Betreibers

Es muss also zunächst ein berechtigtes Interesse vorliegen, zu dessen Wahrung die Datenverarbeitung erforderlich ist. Ein berechtigtes Interesse des Shop-Betreibers an der Datenverarbeitung, liegt z. B. vor bei Betreuung eines Shops. Denn hier ist eine Datenverarbeitung ja erforderlich, um die Kundenanfrage bearbeiten zu können.

Interessenabwägung: Persönlichkeitsrecht vs. Wirtschaftliches Interesse

Die Kontaktanfrage geht vom Kunden selbst aus, der seine Daten aktiv in das Kontaktformular zwecks Kontaktaufnahme eingibt. Es liegt keine unbemerkte Datenübertragung vor. Der Kunde kann vielmehr konkret absehen, welche Daten vom Unternehmen abgefragt und zu welchem Zweck verarbeitet werden. Die Interessenabwägung fällt folglich zugunsten des Shop-Betreibers aus.

Das heißt im Klartext: In Kontaktformularen sollen nur so viele personenbezogene Daten erhoben werden, wie unbedingt benötigt werden, um die Anfrage zu beantworten. Nur solche zwingend notwendigen Angaben, sollten als Pflichtangaben gekennzeichnet sein.

Möchte ein Shop-Betreiber noch weitere Informationen abfragen, sollten diese Angaben so deklariert werden, dass klar wird, dass es sich bei ihnen nicht um eine Pflichtangabe handelt.

4. Auskunftspflicht

Auf Wunsch eines Kunden oder Interessenten, muss eine Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten grundsätzlich unentgeltlich erfolgen. Entgelte können nur bei einer häufigen Wiederholung der Anfrage erhoben werden (Art. 12 Abs. 5 DSGVO).

Sofern der Betroffene nicht identifiziert werden kann, darf die Auskunft nach glaubhafter Darlegung verweigert werden. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, so können zusätzliche Informationen angefordert werden.

Informationen müssen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden (in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags; bei hoher Komplexität oder Anzahl von Auskunftsanfragen, kann die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden).

Die Auskunftspflicht kann entfallen, in besonderen Fällen, wie formuliert in §§ 27ff, 34 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu). Allerdings muss im Falle eines Widerspruchs gegen einen Auskunftswunsch, dies explizit dokumentiert werden.

5. Pflicht zur Einbindung einer DSGVO-konformen Datenschutzerklärung auf der Webseite

Genauere Kontaktdaten des Verantwortlichen, dessen Vertreter sowie des Datenschutzbeauftragten müssen angegeben werden.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 TMG schreibt bezüglich der Form der Datenschutzerklärung vor, dass die Informationen in allgemein verständlicher Form erfolgen müssen. Daraus folgt, dass technische oder juristische Fachbegriffe und Formulierungen nach Möglichkeit vermieden werden sollten: »in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache«

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 TMG müssen die Informationen außerdem jederzeit abrufbar sein. Nach bisheriger Rechtslage ist somit erforderlich, dass die Datenschutzerklärung und das Impressum, von jeder Seite der Webseite zu erreichen ist. Das Telemediengesetz (TMG) schreibt Webseitenbetreibern vor, ihre Benutzer über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu unterrichten.

Eine der Webseite vorgeschaltete Datenschutzerklärung ist auch künftig nicht notwendig. Ausreichend ist, wenn der Nutzer gleichzeitig mit dem Aufruf der Webseite die Gelegenheit hat, auf die Datenschutzerklärung zuzugreifen.

6. Handel im Internet über Online-Shops

Ab dem 25.05.2018, sind alle Online-Händler dazu verpflichtet (13 Abs. 1 DSGVO), ihre Datenschutzerklärung mit Informationen über alle der nachstehenden Punkte zu versehen:

- Name und Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Telefon und Fax) des Händlers.
- Kontaktdaten eines ernannten Datenschutzbeauftragten.
- Alle Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten, als auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Alle Empfänger der personenbezogenen Daten (z. B. bei Weitergabe).
- Bestehen des Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen, über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).
- Bestehen eines Rechts, eine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Voraussetzung: die Verarbeitung beruht auf einer wirksamen Einwilligung.
- Absicht des Händlers, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.
- Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer.
- Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde.
- Frage ob Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.
- Frage ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- Fall, dass personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen, muss der Verantwortliche (Shop-Betreiber) Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 der DSGVO zur Verfügung stellen.

Wer außerdem Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anbietet, ist bereits jetzt von Rechts wegen verpflichtet, von seinen Kunden eine Zustimmung, der auf der Webseite angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einzuholen.

7. Newsletter

Unternehmen die auf Newsletter-Marketing setzen, müssen in ihrer Datenschutzerklärung folgende Informationen vermerken:

- Die genauen Zwecke, für die die personenbezogenen Daten (mindestens also die Email) verarbeitet werden sollen.
- Informationen über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Falls das nicht möglich ist, müssen Kriterien für die Festlegung dieser Dauer gegeben werden.
- Ein Abonnent muss sich, bevor er sich für den Newsletter eines Unternehmens anmeldet, mitgeteilt bekommen, dass er sein Recht auf die Einwilligung zum Empfang von Newslettern, jederzeit widerrufen kann.

§ 7 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bleibt auch unter der DSGVO erhalten, mit der Folge, dass Newsletter-Werbung im Rahmen bestehender Kundenverhältnisse weiterhin ohne Einwilligung möglich sein wird.

Was ist für Shop-Betreiber zu beachten?

Für Online-Shop-Betreiber, die bereits über viele Newsletter-Abonnenten verfügen, gibt es eine gute Nachricht: Die Anforderungen, die die DSGVO an eine rechtswirksame Einwilligung stellt, entsprechen denen schon bislang geltenden Regelungen! Neu ist lediglich das Simplizitätsgebot (siehe Punkt 5, oben). Bereits eingeholte datenschutzrechtlichen Einwilligungen, dürfen fortbestehen bleiben. Der Altbestand von Daten kann also weiterhin genutzt werden.

8. Dokumentationspflicht: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Dies ist eine Neuerung, die mit Art. 30 des DSGVO ab dem 25.05.2018 in Kraft tritt: ab dann gilt eine Dokumentationspflicht. Dies umfasst alle Verarbeitungstätigkeiten auf einer Unternehmens-Webseite. Dokumentiert wird dabei in Form eines schriftlich geführten Verzeichnisses, was natürlich in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 30 Abs. 3 DSGVO). Grundsätzlich unterliegt jede verantwortliche Stelle der Pflicht zur Erstellung und Führung eines solchen Verzeichnisses über alle getätigten Verarbeitungen, die auf einer Webseite stattfinden.

»Mögliche Befreiung« Kleiner Unternehmen von dieser Regelung

Eine gewisse Erleichterung gibt es für Unternehmen oder Organisationen, mit weniger als 250 Mitarbeitern. Diese könnten laut Art. 30 Abs. 5 DSGVO von der Führung eines Verzeichnisses befreit sein, sofern die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten folgende Kriterien erfüllen:

- Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bergen kein Risiko.
- Datenverarbeitungen auf der Webseite erfolgen nur gelegentlich.
- Bei den erhobenen Daten handelt es sich nicht um Gesundheitsdaten eines Interessenten oder Kunden.

Jedoch: Da nur einer dieser Fälle erfüllt sein muss, werden nur wenige Unternehmen und Einrichtungen von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses entbunden bleiben.

Vor allem die Ausnahme, dass die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgen darf, wird dazu führen, dass ein Verzeichnis praktisch doch immer geführt werden muss.

Allein schon Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen regelmäßig und nicht nur gelegentlich und da dabei auch Religions- und Gesundheitsdaten (Krankheitstage) betroffen sind, wird in praktisch allen Unternehmen und Einrichtungen ein Verzeichnis für Verzeichnisse erforderlich sein.

Wichtig: Gerade kleine Unternehmen, Handwerksbetriebe, Arztpraxen etc., fielen häufig unter die Befreiung von der Meldepflicht. So legte es das alte Bundesdatenschutzgesetz fest (§ 4d Abs. 3 BDSG-alt). Darum mussten Sie auch keinen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Mit der DSGVO gibt es aber eine gewaltige Änderung dieses Sachverhalts. Auch kleine Unternehmen sind daher zukünftig gefordert, ein Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu führen.

Wer dies versäumt, riskiert empfindliche Bußgelder!

Achtung

Mit Einführung der DSGVO müssen sich Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf weitaus höhere Bußgelder einstellen, als bisher. Sollte das Verzeichnis unvollständig oder nicht vorhanden sein, droht ein Bußgeld, welches sich im Rahmen von bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 % des Jahresumsatzes bewegen dürfte (Art. 83 Abs. 4a DSGVO).

9. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Mit der DSGVO werden europaweit Unternehmen verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ein Datenschutzbeauftragter muss dann benannt werden, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Sofern ein Unternehmen nach eingehender Prüfung zu der Einschätzung gelangt, keine Pflicht zur Ernennung eines Datenschutzbeauftragten zu haben, sollten die Grundlagen dieser Entscheidung genau dokumentiert werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist erster Berater und Unterstützer für alle Fragen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies gilt sowohl innerhalb eines Unternehmens als auch für dessen Kunden.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Ein externer Datenschutzbeauftragter:

- beantwortet Fragen zur Datensicherheit,
- leistet entscheidende Unterstützung bei der Erfüllung der Dokumentationspflichten und
- hilft bei der Prüfung technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Empfehlung

Auch in den Fällen, in denen keine Pflicht zur Ernennung besteht, ist die Einbindung eines externen Datenschutzbeauftragten in Erwägung zu ziehen.

Der Grund ist einfach: Die umfangreichen neuen Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, können nur mit Hilfe eines Datenschutzbeauftragten rechtzeitig eingerichtet werden und bedürfen oftmals entsprechender betrieblicher Prozesse.

Auf diese Weise lassen sich hohe Bußgelder bei Einführung der DSGVO vermeiden!

Sie haben Fragen oder benötigen Hilfe bei der Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung?

Gerne unterstütze ich Sie dabei, Ihre Webseite zu überarbeiten, um mit den neuen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) technisch kompatibel zu sein.

Hierzu arbeite ich für Sie, zusammen ich mit einem Berliner Medienrecht-Juristen, der Ihre Datenschutzerklärung und Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt und, falls bereits vorhanden, auf die Kompatibilität mit der DSGVO ergänzt und prüft.

Bitte lassen Sie mich wissen, wenn Sie Fragen zu diesem Infoblatt haben oder bei der Umsetzung der DSGVO Hilfe benötigen:

Selim Oezkan Informationsdesign
Pappelallee 78/79
D-10437 Berlin
+49 (0)1521 - 934 936 7
ich@selimoezkan.com

Haftungsausschluss / Disclaimer

Die Informationen in diesem Dokument habe ich mit größter Sorgfalt recherchiert.

Dennoch übernehme ich keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Diese sind insbesondere allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung dar. Aus diesem Grund übernehme ich keinerlei Gewähr für allfällige Rechtsfolgen, die sich aus der Umsetzung dieser Informationen ergeben.

Zur Lösung von konkreten Rechtsfällen konsultieren Sie bitte unbedingt einen Rechtsanwalt.

Meine Empfehlung: Sebastian Dramburg, Fachanwalt für IT-Recht, Medien- & Urheberrecht, Schlüterstraße 29, 10629 Berlin

Email: dramburg@medienrechtberlin.de

Telefon: +49 (0)30 - 88 00 14 95